

Schutzkonzept Volksschule Steffisburg

Gültig ab 10. August 2020

1. Quarantäne und Selbstisolation

- a. Schülerinnen/Schüler und Lehrpersonen aus Risikogruppen sowie Schülerinnen/Schüler und Lehrpersonen mit besonders gefährdeten Familienmitgliedern nehmen grundsätzlich wieder am Präsenzunterricht teil. Die Eltern nehmen bei Bedarf Kontakt mit den Klassenlehrpersonen auf, um die Situation zu besprechen.
- b. Lehrpersonen und Schülerinnen/Schüler bleiben zu Hause, wenn sie Symptome einer akuten Atemwegserkrankung (Halsschmerzen, Husten, Kurzatmigkeit, Brustschmerzen, Fieber, plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns) zeigen. Sie konsultieren die Informationsseite des BAG (www.bag.admin.ch) und besprechen das Vorgehen mit ihrem Arzt.
- c. Personen, welche einen engen Kontakt im Rahmen des familiären Zusammenlebens mit einer an COVID-19 erkrankten Person hatten, begeben sich in Selbstquarantäne. Eltern informieren die Klassenlehrperson. Das Miteinander der Kinder im schulischen Setting wird nicht als enger Kontakt definiert.
- d. Wenn vom Arzt ein Corona-Test angeordnet wird, bleibt die betroffene Person zu Hause, bis das Ergebnis vorliegt. Personen ohne Krankheitssymptome, die im gleichen Haushalt wohnen, gehen zur Schule. Kinder unter 12 Jahren werden nur in Ausnahmefälle getestet.
- e. Eltern melden der Klassenlehrperson umgehend, wenn ein Corona-Test positiv ausfällt. Bestätigte Krankheitsfälle von Eltern, Kindern, Jugendlichen oder Lehrpersonen müssen durch die Standortleitung sofort der Abteilung Bildung gemeldet werden. Diese übernimmt die Koordination mit den kantonalen Stellen sowie die Kommunikation.

2. Quarantäne nach der Rückreise aus dem Ausland (Risikogebiete)

- a. Falls Kinder und Jugendliche Ferien oder einen Auslandsaufenthalt in einem Gebiet/Staat mit erhöhtem Infektionsrisiko (vgl. aktuelle BAG-Liste) verbringen, sind sie verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise in die Schweiz für 10 Tage unter Quarantäne zu stellen.
- b. Die Einreise aus einem Risikoland muss durch die Eltern via Onlineformular (www.be.ch/einreise-meldung) den kantonalen Gesundheitsbehörden gemeldet werden. Wer die Meldepflicht nicht befolgt, macht sich nach dem Epidemiegesetz strafbar.
- c. Die Eltern sind verpflichtet, die Quarantäne umgehend der Klassenlehrperson zu melden.
- d. Während der Quarantäne, die als entschuldigte Absenz gilt, erhalten die Kinder und Jugendlichen von der Schule Aufgaben und Aufträge, welche sie zu Hause selbständig erfüllen (kein Fernunterricht).

3. Hygiene- und Verhaltensregeln

- a. Regelmässiges Händewaschen für Kinder und Jugendliche mit Wasser und Seife. Die Abgabe von Handdesinfektionsmittel für Kinder und Jugendliche erfolgt nur in Ausnahmefällen.
- b. Altersgerechte Abstandregeln: Während für kleinere Kinder der Unterricht möglichst normal stattfinden kann, müssen bei der Mittelstufe und Oberstufe die Abstandsregeln so gut wie möglich eingehalten werden (zum Beispiel durch die Nutzung mehrerer Räume).
- c. Plexiglasscheiben stehen in den Mediatheken und Schulbibliotheken zur Verfügung. Lehrpersonen, welche der Risikogruppe angehören, werden Plexiglasscheiben zur Verfügung gestellt.
- d. Gemäss den Leitlinien des Kantons Bern besteht keine Maskenpflicht. Schutzmasken stehen an den Schulstandorten für Ausnahmesituationen zur Verfügung.
- e. Die Verwendung der «SwissCovid-app» durch Lehrpersonen und externe Besucher (z.B. Eltern) wird empfohlen.
- f. Erwachsene Personen, welche nicht direkt mit dem Schulbetrieb zu tun haben, müssen die Schulareale meiden.

4. Reinigung der Schul- und Sportanlagen

- a. Die Schul- und Sportanlagen werden durch die Anlagewarte und das Reinigungspersonal täglich gereinigt.
- b. Exponierte Oberflächen werden durch die Anlagewarte und das Reinigungspersonal mehrmals täglich gereinigt.
- c. Handdesinfektionsmittel stehen für Veranstaltungen und spezifische Räume zur Verfügung. Allen Lehrpersonen werden Handdesinfektionsmittel und Flächendesinfektionsmittel abgegeben (Reinigung von exponierten Stellen innerhalb der Unterrichtsräume).
- d. Unterrichtsräume werden durch die Lehrpersonen regelmässig und ausgiebig gelüftet (mindestens vor bzw. nach einzelnen Lektionen).

5. Veranstaltungen der Schule

- a. Schulreisen und Exkursionen dürfen durchgeführt werden. Die Nutzung des öffentlichen Verkehrs wird während der Stosszeiten vermieden. Es gelten die Regelungen des Bundes (z.B. Maskenpflicht).
- b. Klassenlager können durchgeführt werden, wenn ein entsprechendes Schutzkonzept vorliegt. Zudem muss mit Präsenzlisten ein Contact-Tracing sichergestellt werden.
- c. Klassenweise Veranstaltungen mit Beteiligung von Eltern (z.B. Elternabende) sind zulässig, sofern die Hygienevorschriften eingehalten werden und ein Schutzkonzept besteht. Falls die Mindestabstände nicht eingehalten werden können, wird die Teilnehmerzahl entsprechend beschränkt und/oder eine Maskenpflicht festgelegt. Wenn eine Veranstaltung (z.B. Elternabend) in einem Schulzimmer stattfindet, kann pro Familie höchstens eine Person anwesend sein. Zudem muss mit Präsenzlisten ein Contact-Tracing sichergestellt werden.
- d. Grössere Schulveranstaltungen dürfen mit bis zu 1'000 Personen unter Einhaltung eines entsprechenden Schutzkonzepts, das Hygienevorschriften und Abstandsregelung soweit möglich garantiert (z.B. lockere Bestuhlung in der Aula oder Durchführung im Freien) stattfinden. Zudem muss mit Präsenzlisten ein Contact-Tracing sichergestellt werden.

6. Schlussbemerkung

Das vorliegende Konzept gilt ab 10. August 2020 aufgrund der Regelungen des Bundes und des Kantons per 6. August 2020.

Abteilung Bildung / Standortleitungskonferenz, 6. August 2020